

Text des Initiativkomitees für die Abstimmungserläuterungen (Bundsbüchlein)

JA zum freien Zugang - JA zu behinderten Menschen

In der Schweiz leben rund 700'000 Menschen mit einer Behinderung. Sie stossen beim Zugang zu öffentlichen Bauten, Dienstleistungen und damit beim Zugang zum öffentlichen Leben auf nicht überwindbare Hindernisse. Fachleute schätzen, dass 70 - 80% der für die Öffentlichkeit bestimmten Gebäude für behinderte Menschen nicht zugänglich sind. Es besteht also dringender Handlungsbedarf.

Die Annahme der Volksinitiative ermöglicht den behinderten Menschen den freien Zugang zum gesellschaftlichen Leben. Die Initiative enthält deshalb zwei zentrale Elemente: Sie beseitigt bestehende Benachteiligungen oder gleicht sie aus. Sie gewährt den Zugang zu Bauten und Dienstleistungen, die für die Öffentlichkeit bestimmt sind. Alle Massnahmen zugunsten behinderter Menschen gehen dabei nur so weit, wie sie wirtschaftlich zumutbar sind.

Die Volksinitiative verbessert die praktische, rechtliche und politische Lage der Behinderten in der Schweiz: Der freie Zugang soll in vernünftigen Rahmen ermöglicht werden. Das heisst: freier Zugang zu Bauten, Dienstleistungen, Transportmitteln, Schulen, Aus- und Weiterbildung, Arbeit, Wohnen und Medien. Diese Verbesserungen kommen auch älteren Menschen, Eltern mit Kinderwagen, Reisenden und Lieferanten mit schwerer Ware zugute.

Das Behindertengleichstellungsgesetz ist ein Schritt in die richtige Richtung. Es hat aber sehr grosse Lücken und genügt für sich allein nicht. Der freie Zugang ist weiterhin Wunsch statt Wirklichkeit. Deshalb braucht es die Initiative!

Je mehr Behinderte dank dem freien Zugang arbeiten können, desto stärker wird die Invalidenversicherung (IV) entlastet. Das dient nicht nur den betroffenen Menschen und ihren Angehörigen, sondern ist auch ein wesentlicher Beitrag an die längerfristige Sicherung unserer Sozialwerke.

Der Grundsatz der wirtschaftlichen Zumutbarkeit garantiert vernünftige und verhältnismässige Lösungen, gerade auch im Baubereich.

Der freie Zugang wird allen helfen, Behinderten wie nicht Behinderten. Wer JA sagt zur Behinderteninitiative, sagt JA zum freien Zugang und damit Ja zu den behinderten Menschen als vollwertige Mitglieder unserer Gesellschaft.

Schweiz. Komitee "JA zum freien Zugang - JA zur Behinderteninitiative"
Marktgasse 31, 3001 Bern

Wie wir die Hauptgründe unserer Gegner widerlegen

1. Die Volksinitiative ist unnötig - das Behindertengesetz genügt.

Wir brauchen beides - eines ergänzt das andere. Die Initiative verankert das Grundrecht. Das auf dieser Grundlage noch zu verbessernde Behindertengleichstellungsgesetz konkretisiert die Umsetzung in den nächsten 20 Jahren.

2. Die Volksinitiative kostet Milliarden.

Eine Rampe kostet nicht mehr als eine Treppe. Ein behindertengerechtes Haus, von Anfang an richtig geplant, kaum mehr als ein gut gebautes Haus. Immense Kosten werden hingegen durch falsches Bauen, durch fehlende Integration, durch Sonderlösungen und Aussonderung verursacht. Gerade die Schweiz in der immer mehr ältere Menschen leben werden, kann sich nicht leisten, so viele weiterhin auszusondern und hilfeabhängig zu machen!

3. Die Volksinitiative löst eine Klageflut und Rechtsunsicherheit aus.

Die Erfahrung im Ausland zeigt deutlich, dass solche Gesetze - wenn sie richtig formuliert sind - viel eher präventiv wirken und gar kein Anwachsen von Prozessen zur Folge haben. Das zeigt sich auch im Bereich vom Gleichstellungsgesetz der Frauen, wo ähnlich unbegründete Ängste geschürt, aber danach kaum Prozesse nötig wurden. Rechtsunsicherheit ist die Folge von unklarer Gesetzgebung. Der Gesetzgeber wird in einem verbesserten BehiG klar machen müssen, dass alle im Rahmen des vernünftig Möglichen verpflichtet sind, den freien Zugang für Menschen mit Behinderungen zu verwirklichen - als selbstverständliches Grundrecht, auf das wir alle stolz sind, nicht als Almosen, das wir zähneknirschend dort zugestehen, wo es nicht anders geht.

4. Die Volksinitiative ist unverhältnismässig.

Die Volksinitiative formuliert, was eigentlich immer schon hätte klar sein müssen: dass alle einen gleichen Anspruch auf Zugang zu öffentlich zugänglichen Räumen haben. Darin ist nichts Unverhältnismässiges, genauso wenig wie in der Formulierung aller anderen Grundrechte in der Verfassung. Die VI definiert kein geschenktes Sonderrecht für Menschen mit Behinderungen sondern bestimmt nur, dass sie nicht schlechter behandelt werden dürfen, als alle andern. Dieses von niemandem bestrittene Grundrecht muss in die Verfassung. Menschen mit Behinderungen müssen die Möglichkeit bekommen, dieses Recht einzuklagen, weil sie allzu lange bei der Gestaltung des öffentlichen Raumes vergessen oder ausgeklammert wurden. Anstatt sie in ihren Integrationsbemühungen zu fördern, verunmöglichen viele, oft völlig unnötige Hindernisse den Betroffenen ein Leben in der Gemeinschaft. Jetzt müssen die Weichen klar in Richtung Eingliederung gestellt werden. Genau das macht die VI und zwar massvoll: Das wirtschaftlich Machbare soll jetzt getan werden.

Schweizerisches Komitee
„JA zum freien Zugang –JA zur Behinderteninitiative“
Medienstelle
medien@freierzugang.ch
079 508 48 81

Medienmitteilung vom 03.03.03

Noch 80 Tage bis zur Abstimmung

700'000 Menschen zum Unkostenfaktor degradiert

„Wer ist schon allen Ernstes gegen gleiche Rechte für Behinderte...“ fragte Bundesrätin Ruth Metzler an ihrer Medienkonferenz vom 27. Februar in Bern rhetorisch. Nach ihren Ausführungen ist die Antwort klar: „SIE, Frau Bundesrätin sind dagegen.“

Bei der Vorstellung ihrer Argumente gegen die Volksinitiative beschränkte sich die Justizministerin darauf, vor „kaum abschätzbaren Kosten“ zu warnen. Die Justizministerin hat dabei verschwiegen, dass die Initiative eine klare Verhältnismässigkeitsklausel enthält: Wortwörtlich schränkt der Initiativtext ein: „...**soweit wirtschaftlich zumutbar...**“. Damit wird das bundesrätliche Scheinargument klar entkräftet.

Mit der Aussage von Ruth Metzler werden 700'000 Menschen mit Behinderung zum reinen Unkostenfaktor degradiert. Ihre berechtigten Anliegen, dass dem Ausschluss von der Teilnahme am gesellschaftlichen Leben schrittweise ein Ende zu bereiten sei, werden mit fadenscheinigen wirtschaftlichen Argumenten in den Wind geschlagen.

Im weiteren vertröstet die Bundesrätin die Menschen mit Behinderung einmal mehr auf den St. Nimmerleinstag. Laut Presseberichten sagte die Justizministerin am Donnerstag in Bern, es sei „bestimmt weiser, einen etwas langsameren Weg zum unbestrittenen Ziel einzuschlagen“. Das hören die Betroffenen in der Schweiz nun seit Jahrzehnten. Zur Situation Behinderter in unserem Lande schreibt die NZZ in einem Artikel über die Forderungen der Volksinitiative : „**Die Schweiz ist in dieser Hinsicht im Vergleich zu vielen anderen Ländern ein Entwicklungsland**“ (NZZ 25.02.03). Das macht deutlich, dass eine weitere Verzögerung der Gewährung elementarer Menschenrechte von Behinderten und nicht Behinderten nicht mehr toleriert werden kann.

Sämtliche schweizerischen Organisationen im Behindertenwesen, darunter alle grossen wie Procap, Pro Infirmis, Paraplegikervereinigung, Blinden- und Sehbehindertenverband, Rheumaliga, Insieme, MS-Gesellschaft usw. stehen geschlossen und einstimmig für ein JA zur Behinderteninitiative ein.

Weitere Informationen erhalten Sie bei der
Medienstelle «JA zum freien Zugang – JA zur Behinderteninitiative»:
Tel. 079 / 508 48 81, medien@freierzugang.ch

Schweizerisches Komitee
„JA zum freien Zugang –JA zur Behinderteninitiative“
Medienstelle
medien@freierzugang.ch
079 508 48 81

Medienkonferenz vom 25. Februar 2003, Bern

Zur eidg. Volksabstimmung vom 18. Mai 2003:

JA zum freien Zugang – JA zur Behinderteninitiative

Bern, 25.2.03 - Ein politisch breit abgestütztes Komitee und die wichtigsten 35 Behindertenorganisation in der Schweiz traten anlässlich einer Medienkonferenz in Bern für die Abstimmung vom 18. Mai 2003 für ein JA zur Behinderteninitiative ein.

In der Schweiz leben rund 700 000 Menschen mit einer Behinderung. Sie stossen beim Zugang zu öffentlichen Bauten, Dienstleistungen und damit beim Zugang zum öffentlichen Leben auf nicht überwindbare Hindernisse. Nach Nationalrat Marc F. **Suter** (FDP) wollen diese Menschen möglichst selbstverantwortlich und selbstbestimmt leben. Mit der Volksinitiative erfolgt die notwendige Weichenstellung. Sie verankert den Rechtsanspruch auf Gleichbehandlung in der Bundesverfassung. Nur so kann die notwendige zusätzliche Anstrengung des Gesetzgebers und der Behörden in Bund, Kantonen und Gemeinden ausgelöst werden, für die Gleichstellung der Behinderten zu sorgen, insbesondere in Schule, Ausbildung, Arbeit, Verkehr, Kommunikation und Wohnen. Mit der Initiative wird der Sozialstaat nicht ausgebaut. Je mehr Behinderte zu selbstbestimmtem Leben befähigt, je mehr sie ins Berufsleben integriert und je mehr sie von stationärer Unterbringung befreit werden, desto weniger sind sie auf Leistungen der Sozialversicherungen angewiesen und desto weniger müssen teure Sonderlösungen für sie getroffen werden.

Gleichstellungsgesetz genügt nicht

Nach Auffassung des Komitees besteht dringender Handlungsbedarf, und dies trotz des Behindertengleichstellungsgesetzes: Dieses ist zwar ein Schritt in die richtige Richtung. Es hat aber sehr grosse Lücken und genügt für sich allein nicht. Der freie Zugang ist weiterhin Wunsch statt Wirklichkeit.

Ändern können wir diesen Missstand erst, wenn sich ein Umdenken in unseren Köpfen breit macht. Die Voraussetzung dafür ist die Integration behinderter Menschen als vollwertige Mitglieder in unsere Gesellschaft. Dazu gehören Selbstverständlichkeiten wie die Wahlfreiheit der Wohnsituation und der Schulbildung, die Aussicht auf Erwerbsarbeit sowie der Zugang zu Informations- und Kommunikationsmitteln. Diese für einen Perspektivenwechsel in unserer Gesellschaft wichtigen Bereiche klammert das Gesetz gemäss Nationalrätin Pascale **Bruderer** (SP) aus. Es beschränkt sich weitgehend auf eine Regelung des Zugangs zu Bauten und Dienstleistungen, welche noch dazu offensichtlich ungenügend ist. Das Gesetz ist von Ängsten und Vorurteilen geprägt - also genau von jenen Aspekten, die es endlich zu überwinden gilt. Gleichstellung bedeutet nicht finanzielle Abfindung, bedeutet auch nicht Schaffung von Sonderrechten oder Privilegien. Behinderte Menschen wollen keine Extrawürste, sondern sie wollen einzig und alleine gleiche Chancen wie nicht Behinderte.

Verhältnismässig und wirtschaftlich zumutbar

In der Initiative ist der Grundsatz der Zumutbarkeit ausdrücklich festgehalten. So ist garantiert, dass nur vernünftige und verhältnismässige Lösungen gefunden werden. Dem dienen auch vernünftige Übergangsfristen. Ständerat Jean **Studer** (SP) demontierte die unhaltbaren Vorwürfe bezüglich entstehender Kosten. Externe Experten haben überdies bestätigt, dass die Invalidenversicherung deutlich entlastet wird. Erfahrungen z.B. aus den Kantonen Tessin (Schule) und Luzern (Bau), aus verschiedenen Gemeinden und aus dem Ausland zeigen, dass die Kosten vertretbar sind.

Behinderte sind nicht Kostenfaktoren, sondern Mitmenschen, die es verdienen, nicht länger behindert und benachteiligt zu werden, die es verdienen, freien Zugang zu erhalten. Die Initiative ruiniert niemanden. Das im Text enthaltene Verhältnismässigkeitsprinzip muss und wird dafür sorgen, dass keine wirtschaftlich untragbaren Folgen entstehen. Es wird durch unsere Formulierung „sofern wirtschaftlich zumutbar“ noch verstärkt. Es kann ausserdem sie beanspruchen wollen. Im Gegenteil: Die Wirtschaft wird profitieren, Behinderte werden neue Kunden, wo sie selbständig Zugang erlangen.

Freier Zugang heisst volle gesellschaftliche Teilhabe

Der freie Zugang ist die Voraussetzung für ungezwungene zwischenmenschliche Beziehungen und der Ausgangspunkt zur vollwertigen beruflichen Tätigkeit. Der freie Zugang stellt die Chancengleichheit sicher. Wer JA sagt zum freien Zugang, sagt JA zur Behinderteninitiative und damit JA zu den Menschen mit Behinderungen als vollwertige Mitglieder unserer Gesellschaft. CVP-Nationalrat Prof. Dr. med. Guido **Zäch**, Direktionspräsident des Paraplegiker-Zentrums Nottwil, rief in Erinnerung, dass die UNO bereits vor 20 Jahren anlässlich des Jahres der Behinderten freien Zugang als „die volle gesellschaftliche Teilhabe an der Gesellschaft in der heutigen Zeit“ festgehalten habe. Die Behinderteninitiative gewährt den Zugang zu Bauten und Dienstleistungen, die für die Öffentlichkeit bestimmt sind. Das gilt keineswegs bloss für Rollstuhlfahrer, sondern auch für Gehörlose, Blinde und Sehbehinderte und Behinderungsarten aller Art. Die verlangten Verbesserungen kommen auch älteren Menschen mit einer Gehhilfe, Eltern mit Kinderwagen, Reisenden und Lieferanten mit schwerer Ware zugute. Der freie Zugang wird allen helfen, Behinderten wie nicht Behinderten.

Das Co-Präsidium des nationalen politischen Komitees bilden: NR Aeschbacher Ruedi (EVP ZH), NR Bruderer Pascale (SP AG), NR Graf Maya (Grüne BL), NR Gross Jost (SP TG), NR Guisan Yves (FDP VD), NR Haller Ursula (SVP BE), NR Menétrey-Savary Anne-Catherine (Grüne VD), NR Robbiani Meinrado (CVP TI), SR Studer Jean (SP NE), NR Suter Marc F. (FDP BE) und NR Zäch Guido (CVP AG). Dem Komitee gehören im weiteren rund 60 eidgenössische Parlamentarierinnen und Parlamentarier sowie die 35 wichtigsten Behindertenorganisationen an.

Weitere Informationen erhalten Sie bei der
Medienstelle «JA zum freien Zugang – JA zur Behinderteninitiative»:
Tel. 079 / 508 48 81, medien@freierzugang.ch

Die einzelnen Mitglieder der Mediengruppe sind zudem erreichbar:

Sabine Zeilinger, Procap	062 / 206 88 88 oder 079 / 337 53 93
Benjamin Adler, AGILE	031 / 390 39 39 oder 076 / 506 28 17
Mark Zumbühl, Pro Infirmis	01 / 388 26 77 oder 079 / 415 26 27

Für mehr Freiheit und Selbstverantwortung

Marc F. Suter, Nationalrat (FDP), Co-Präsident des schweizerischen politischen Komitees

Menschen mit Behinderungen haben den gleichen Traum wie die meisten Bürgerinnen und Bürger dieses Landes. Sie wollen möglichst selbstverantwortlich und selbstbestimmt leben. Ihre Entscheidungsfreiheit soll möglichst wenig eingeschränkt werden, Sie wollen, wie alle andern auch, möglichst wenig auf Barrieren stossen. Der Alltag sieht freilich anders aus. Benachteiligungen zuhauf, seien sie baulicher, rechtlicher oder organisatorischer Art. Für viele ist ein Ausbruch aus der sog. „Karriere“ Sonderschule – geschützte Werkstatt – Heim nicht möglich.

Notwendige Weichenstellung

Hier setzt die Volksinitiative an. Sie will den Rechtsanspruch auf Gleichbehandlung in der Verfassung verankern. Das Verbot der Diskriminierung allein genügt nicht, um die Lebenssituation Behinderter jener sogenannten Normaler schrittweise anzugleichen. Es bedarf einer zusätzlichen Anstrengung des Gesetzgebers und der Behörden in Bund, Kantonen und Gemeinden, für die Gleichstellung der Behinderten in den verschiedenen Lebensbereichen zu sorgen, insbesondere in Schule, Ausbildung und Arbeit, Verkehr, Kommunikation und Wohnen. Dieses Gleichstellungsgebot ist ein langfristiges Ziel, das auf dem Gesetzgebungsweg zu konkretisieren ist. Das Behindertengleichstellungsgesetz BehiG erfüllt diesen Auftrag nicht. Es verzichtet sogar darauf, dieses Ziel, diesen Anspruch festzuschreiben. Der zentrale Aspekt des Erwerbslebens etwa bleibt ausgeklammert. Dabei ist klar, dass die Grundsätze „Eingliederung vor Rente“ und „Hilfe zur Selbsthilfe leisten“ mit neuem Leben erweckt werden müssen, wenn es mit der vollen Teilhabe der Behinderten in der Gesellschaft ernst gemeint ist.

Mit der Initiative wird also nicht der Sozialstaat ausgebaut. Im Gegenteil: Je mehr behinderte Menschen zu selbstbestimmtem Leben befähigt, je mehr sie ins Berufsleben integriert und je mehr sie von stationärer Unterbringung befreit werden, desto weniger sind sie auf Leistungen der Sozialversicherungen angewiesen und desto weniger müssen teure Sonderlösungen für sie getroffen werden.

In der Verfassung soll – zum Schutz vor Diskriminierung – ein individuell durchsetzbarer Rechtsanspruch auf ungehinderten Zugang zu öffentlichen und öffentlich zugänglichen Bauten und Einrichtungen und für die Inanspruchnahme von Dienstleistungen verankert werden. Dieses Grundrecht ist auch gegenüber Privaten durchsetzbar. Das ist auch richtig so, weil vor allem bei den Dienstleistungen, die immer mehr auch im Bereich des Service Public von Privaten erbracht werden, ein Grundrechtsschutz nur gegenüber dem Staat zu kurz griffe.

Dieses Grundrecht kommt nur zum Zug, wenn der freie Zugang verhältnismässig, insbesondere wirtschaftlich zumutbar ist. Wie im Medien-, Miet- oder Baurecht sind Massnahmen zur Beseitigung von Barrieren und Benachteiligungen nur dann anzuordnen, wenn sie notwendig, geeignet und zweckmässig sind und in einem vernünftigen Verhältnis zum dadurch hervorgerufenen Aufwand stehen. Die Erfahrungen im Ausland mit solchen Grundrechten, beispielsweise in den USA, in Skandinavien oder neuerdings auch in Deutschland, zeigen, dass gerichtliche Klagen selten sind und in der Regel nur in Musterfällen ergriffen werden. Die differenzierte Rechtssprechung der Gerichte schafft Fallkategorien und legt den Massstab fest. Diese Fälle haben deshalb Signal- und Präventivwirkung.

Verfassungsrecht auf freien Zugang

Das als indirekter Gegenvorschlag konzipierte BehiG entpuppt sich bei näherem Zusehen in diesem Kernbereich als zahnloser Papiertiger. So kann gegen bestehende Barrieren, die den freien Zugang versperren, nichts unternommen werden, auch wenn die Kostenfolgen klein sind. Denken wir etwa an Drehkreuze, Abschränkungen, zur „Verschönerung“ dienende Stufen, verschlossene Türen usw. Und bei Diskriminierungen im Dienstleistungsbereich haben die Betroffenen keinen Abwehr- oder Beseitigungsanspruch. Sie können nur eine geringe Entschädigung einfordern. Das ist ein wirklich merkwürdiger und auch moralisch fragwürdiger Ablasshandel. Das Beispiel zeigt zwei Dinge: Zum einen ist das Gesetz mit überaus vielen Wenn und Aber versehen und so kompliziert, dass mindestens ständig zwei Juristen zur Beratung beigezogen werden müssen. Zum andern bringt das Gesetz keinen freien Zugang bei den vielen vorhandenen Barrieren oder Hindernissen, die schikanös, unnötig und ausgrenzend sind. Eine Korrektur und Ergänzung des Gesetzes durch das Verfassungsrecht auf freien Zugang ist daher unerlässlich.

Hat die Initiative Chancen an der Urne? Ja, weil viele von der Problematik betroffen sind, auch ältere Menschen. Weil alle, die sich mit ihr auseinandersetzen, verstanden haben, dass die Initiative bescheiden, vernünftig und berechtigt ist. Und weil sie

nachvollziehen können, dass es sie persönlich schon morgen ebenso treffen könnte.
Sie möchten dann auch nicht behindert und benachteiligt werden.

Komitee „JA zum freien Zugang – JA zur Behinderteninitiative“
Medienkonferenz vom 25. Februar 2003, Bern

Der freie Zugang

Prof. Dr. med. Guido Zäch, Nationalrat (CVP), Co-Präsident des schweizerischen politischen Komitees

Was heisst freier Zugang? Die Frage lautet vielmehr: Was bedeutet es für einen Menschen mit einer Behinderung, wenn immer wieder bestehende bauliche Hindernisse die Bewegungsfreiheit einschränken? Unendlich viel, denn nach der Rehabilitation und harter eigener Arbeit um wieder möglichst selbständig leben zu können, muss eine betroffene Person schmerzhaft erfahren, dass ihr überall Hindernisse den freien Zugang versperren. Das gilt keineswegs bloss für Rollstuhlfahrer, sondern auch für Gehörlose, Blinde und Sehbehinderte und Behinderungsarten aller Art.

Menschen mit Behinderungen haben zusätzlich zu den Alltagssorgen, die uns allen auferlegt sind, die permanente Herausforderung ihrer Behinderung anzunehmen. Sie müssen sich in ihrem Leben den Folgen einer Krankheit oder eines Unfalls stellen, und die engen Grenzen, die ihnen dadurch gesetzt sind, ertragen und verkraften.

Freier Zugang bedeutet darum, dass die Gesellschaft nicht zusätzliche Grenzen und Hindernisse aufstellt oder bestehen lässt, und damit Menschen mit Behinderungen ausschliesst. Freier Zugang bedeutet „die volle Teilhabe an der Gesellschaft in der heutigen Zeit“, wie es die UNO vor über 20 Jahren zum Jahr der Behinderten schon festgehalten hat. Am 18. Mai 2003 geht es nicht um Kosten und Klagen, sondern um die Frage ob wir eine Gesellschaft wollen, die auch bestehende bauliche Barrieren im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren abbaut. Ziel ist eine Schweiz, in der Menschen mit Behinderungen keine zusätzlichen Hindernisse zu bewältigen haben. Die behinderten Menschen werden immer selber und selbständig den Kampf mit ihrer eigenen Behinderung austragen müssen. Die Folgen eines Unfalls oder einer Krankheit – können wir nicht einfach ungeschehen machen. Für alle zusätzlichen

Hindernisse trägt die Gesellschaft aber eine Verantwortung. Der freie Zugang ist nicht nur wünschbar, sondern ein dringendes Gebot der Stunde.

Leider sind es Gedankenlosigkeit, fehlende Kenntnisse oder mangelnde gesetzliche Vorgaben, die immer wieder dazu führen, dass bauliche Hindernisse erstellt oder bestehende nicht beseitigt werden. Beratungsstellen für hindernisfreies Bauen leisten gute Arbeit, die Regeln, wie der freie Zugang gewährleistet werden kann, sind bekannt. Nicht nur Menschen mit Behinderungen haben mit diesen Hindernissen zu kämpfen, sondern auch Mütter mit Kinderwagen, ältere Menschen mit einer Gehhilfe oder ganz praktisch auch Lieferanten mit schwerer Ware.

Die Initiative will, dass diese Hindernisse der Vergangenheit angehören. Nicht schon am 19. Mai, aber in absehbarer Zeit, überall dort, wo es „wirtschaftlich zumutbar“ ist. Wir wollen eine Gesellschaft die den „Freien Zugang“, also die volle Teilhabe an der Gesellschaft garantiert.

Der Freie Zugang ist die Voraussetzung für ungezwungene zwischenmenschliche Beziehungen und der Ausgangspunkt zur vollwertigen beruflichen Tätigkeit. Der freie Zugang stellt die Chancengleichheit sicher. Wer Ja sagt zum freien Zugang, sagt ja zu Menschen mit Behinderungen.

Komitee „JA zum freien Zugang – JA zur Behinderteninitiative“
Medienkonferenz vom 25. Februar 2003, Bern

Nur die Initiative bringt den freien Zugang

Pascale Bruderer, Nationalrätin (SP), Co-Präsidentin des schweizerischen politischen Komitees

In meinem Referat werde ich auf zwei Punkte eingehen: Einerseits auf die Frage, wem ein JA zur Initiative nützt und andererseits auf die Tatsache, dass der indirekte Gegenvorschlag des Bundesrates – das sogenannte Behindertengleichstellungsgesetz - seinen Namen nicht verdient.

Nutzen für jeden einzelnen – und für die Gesellschaft

Können Sie sich vorstellen, zu drei Vierteln aller öffentlichen Gebäude, Anlagen oder Dienstleistungen keinen Zugang zu haben? Für rund 700'000 Menschen in der Schweiz gehört Ausgrenzung zum Alltag. Ein Ja zur Initiative nützt nicht nur ihnen und ihren Angehörigen. Der freie Zugang kommt insbesondere auch älteren oder schwächeren Personen mit Gehschwierigkeiten zugute. Auch Eltern mit Kinderwagen und Reisende mit Gepäck kennen die ärgerliche Situation, wenn einen zu grosse Stufen, Engpässe oder andere unnötige Hindernisse den Zugang erschweren oder gar verunmöglichen.

Indem behinderte Menschen vermehrt die Chance auf eine angepasste Schulbildung und eine ihren Fähigkeiten entsprechende Erwerbsarbeit erhalten, profitiert die Gesellschaft als Ganzes: Je mehr Behinderte dank dem freien Zugang arbeiten können, desto stärker wird die Invalidenversicherung entlastet. Das entspricht einem wesentlichen Beitrag an die langfristige Sicherung unserer Sozialwerke.

Im Zentrum der Initiative steht die Forderung nach Selbstbestimmung. Behinderte Menschen sollen selbständig am gesellschaftlichen Leben teilnehmen können. Immer wieder werden wir Bürgerinnen und Bürger aufgefordert, Eigenverantwortung zu übernehmen. Mit dieser Initiative wird endlich auch für behinderte Menschen die dazu notwendige Grundlage geschaffen: Denn nur wer unabhängig ist und selbständig leben darf, kann auch eigenverantwortlich handeln.

Behindertengleichstellungsgesetz verdient seinen Namen nicht

Bevor ich auf die inhaltlichen Mängel des Behindertengleichstellungsgesetzes zu sprechen komme, erlaube ich mir eine kleine Vorbemerkung:

Zu den Hindernissen, auf welche Menschen mit einer Behinderung tagtäglich stossen, gehören nicht selten auch Vorurteile, Missverständnisse und Hemmungen, die den Umgang mit Behinderungen oder mit behinderten Menschen prägen. Nicht aus bösem Willen, sondern aufgrund von Unwissen, fehlender Erfahrung oder grosser Unsicherheit. Die Betroffenen müssen damit leben, dass oft in erster Linie ihre Behinderung statt ihre Persönlichkeit wahrgenommen wird.

Ändern können wir diesen Missstand erst, wenn sich ein Umdenken in unseren Köpfen breit macht. Die Voraussetzung dafür ist die Integration behinderter Menschen als vollwertige Mitglieder in unsere Gesellschaft. Dazu gehören „Selbstverständlichkeiten“ wie die Wahlfreiheit der Wohnsituation und der Schulbildung, die Aussicht auf Erwerbsarbeit sowie der Zugang zu Informations- und Kommunikationsmittel. Genau diese Bereiche, welche so wichtig sind für einen Perspektivenwechsel in unserer Gesellschaft, klammert das Gesetz aus.

Das Behindertengleichstellungsgesetz verdient seinen Namen nicht. Es muss vielmehr als minimale Reaktion auf einen kleinen Teil der vom Volksbegehren gestellten Forderungen betrachtet werden. Es beschränkt sich weitgehend auf eine Regelung des Zugangs zu Bauten und Dienstleistungen, welche noch dazu offensichtlich ungenügend ist:

Bestehende bauliche Hindernisse an oder in einem Gebäude verschwinden gemäss Gesetz nur dann, wenn das Gebäude gerade renoviert wird. Noch schlimmer: Selbst bei geplanten Neubauten kann eine betroffene Person lediglich während des Baubewilligungsverfahrens Beschwerde erheben, was in der Praxis schwierig bis unmöglich ist, weil sich der Kontrollaufwand nicht bewältigen lässt.

Punkto generelle Benachteiligung beim Zugang zu Dienstleistungen Privater schweigt das Gesetz gar vollständig. Bloss eine explizite Diskriminierung – also eine qualifizierte, besonders krasse Benachteiligung – kann überhaupt gerügt werden. Und sogar wenn eine solche Diskriminierung vorliegt, muss diese nicht beseitigt werden, sondern hat im Fall einer Klage lediglich eine Entschädigung von maximal 5000 Franken zur Folge.

Das Gesetz genügt für sich alleine nicht. Es ist von Ängsten und Vorurteilen geprägt - also genau von jenen Aspekten, die es endlich zu überwinden gilt. Gleichstellung bedeutet nicht finanzielle Abfindung, bedeutet auch nicht Schaffung von Sonderrechten oder Privilegien. Behinderte Menschen wollen keine Extrawürste, sondern sie wollen einzig und alleine gleiche Chancen wie nicht Behinderte.

Darum gehört der Grundsatz der Gleichstellung in der Bundesverfassung festgeschrieben, darum braucht es am 18. Mai 2003 ein JA zum freien Zugang, das heisst ein JA zur Behinderteninitiative.

Initiative « Droits égaux pour les personnes handicapées »

Conférence de presse du 25 février 2003

Jean Studer, conseiller aux Etats, co-président du comité politique

Les conséquences : ni un ascenseur au Cervin, ni seulement Fr.5'000.-

« La mobilité constitue un aspect primordial de l'état de santé d'une personne de même qu'une composante essentielle de la qualité de vie, puisqu'elle détermine le degré d'autonomie ou au contraire, de dépendance par rapport à des tiers » (...) « Une enquête de la Conférence des organisations faitières de l'aide privée aux handicapés révèle que seuls 20 à 30% des bâtiments publics, tels que les bureaux de poste et les églises, des moyens de transport publics et des restaurants seraient actuellement accessibles aux personnes à mobilité réduite » (FF 2000, p. 1623-1624)

Ces deux citations sont extraites du message même du Conseil fédéral. Elles confirment combien est important le principal but de l'initiative : assurer l'accès des personnes handicapées aux constructions, installations, équipements et prestations destinés au public.

La proportionnalité

L'initiative ne demande pas que ce droit d'accès soit garanti pour n'importe quoi, n'importe comment et n'importe où. Son texte le précise clairement : cette garantie doit respecter le principe de la proportionnalité. En particulier la dépense nécessaire pour supprimer la discrimination doit être économiquement supportable. C'est un des critères à prendre en considération. D'autres devraient aussi être observés, comme par exemple la préservation du paysage. Autrement dit, l'initiative n'exige pas la construction d'un ascenseur pour accéder au sommet du Cervin. Par contre, et à supposer que cela ne soit pas déjà le cas, elle peut conduire l'association des guides de Zermatt à offrir un accompagnement spécifique pour un passionné de la montagne qui souffre de problème de la vue.

La proportionnalité, c'est donc adapter les moyens au but visé. Par exemple, le but est atteint si, devant me déplacer en fauteuil roulant par le train de Berne à Neuchâtel, je peux le faire sans problème dans une rame aménagée qui passe par Bienne, même si le voyage dure un peu plus longtemps.

Des adaptations techniques

Bien entendu, des aménagements spécifiques devront être réalisés. Il n'existe pas d'études définitives sur le coût de ces aménagements. Dans son message, encore lui, le Conseil fédéral mentionne qu'une analyse faite dans le pays très exigeant en la matière que sont les Etats-Unis révèle que le respect des prescriptions d'accès n'augmente les coûts que de 0.5% (ibid., p. 1632).

D'une manière générale, ce coût oscille dans notre pays entre 1 et 5 % de la valeur du bâtiment ou de la rénovation.

Lorsqu'on sait que tout devis de construction peut en principe être dépassé de 10%, on doit admettre qu'une dépense supplémentaire moyenne de 2.5% reste parfaitement acceptable. Bien sûr, ce ne sont pas que les barrières architecturales qui devront être évitées ou supprimées mais toutes les autres entraves dans des prestations destinées au public. Que ce soit pour les transports publics, les distributeurs de billets ou les émissions de télévision, des adaptations sont déjà en cours. L'initiative permettra leur concrétisation plus rapidement que les 10 ou 20 ans d'attente supplémentaires que permet la loi sur l'égalité pour les handicapés. (Lhand)

Un droit fondamental qui vaut plus que Fr.5'000.-

L'interdiction de toute discrimination est un droit fondamental essentiel, en particulier lorsque cette discrimination frappe des personnes qui souffrent d'une déficience corporelle, mentale ou psychique. Un tel droit doit être garanti et respecté non seulement par les pouvoirs publics, mais pour toutes et tous qui offrent, vendent ou échangent des prestations publiques. La Lhand considère que la personne privée peut en être libérée moyennant paiement de Fr. 5'000.- au maximum. Un tel droit fondamental vaut plus. Beaucoup plus que cette somme. Il vaut sa réalisation, tout simplement.

C'est ce que demande l'initiative et c'est pourquoi elle doit être approuvée.

Schweiz. Komitee „JA zum freien Zugang - JA zur Behinderteninitiative“
Marktgasse 31, 3001 Bern

10 Gründe für ein JA zur Behinderteninitiative

1. Die rund 700'000 behinderten Menschen in der Schweiz stossen immer noch auf grösste Hindernisse beim Zugang zu öffentlichen Bauten und Anlagen oder Einrichtungen und Dienstleistungen. Fachstellen schätzen, dass 70 bis 80 % der für die Öffentlichkeit bestimmten Bauten für Behinderte nicht zugänglich sind. Es besteht also dringender Handlungsbedarf.
2. Die Volksinitiative verbessert die rechtliche, politische und praktische Lage der Behinderten in der Schweiz: Alle Menschen erhalten das Grundrecht auf Teilnahme am gesellschaftlichen Leben. Niemand darf mehr ausgeschlossen werden. Der freie Zugang wird in umfassendem Rahmen gewährleistet.
3. Freier Zugang heisst freier Zugang zu Bauten, Dienstleistungen, Transportmitteln, Schulen, Aus- und Weiterbildung, Arbeit, Wohnen, zwischenmenschlichen Kontakten und zu den Medien.
4. Je mehr Behinderte dank freiem Zugang arbeiten können, desto stärker wird die Invalidenversicherung (IV) entlastet. Das dient nicht nur den betroffenen Menschen und ihren Angehörigen, sondern ist auch ein wesentlicher Beitrag an die längerfristige Sicherung unserer Sozialwerke.
5. Der freie Zugang hilft allen, Behinderten wie nicht Behinderten. Er nützt auch älteren Menschen, Eltern mit Kinderwagen, Lieferanten mit schwerer Ware und Reisenden mit Gepäck.
6. Die Volksinitiative ist wirtschaftlich zumutbar. Sie beschränkt sich auf das Machbare. Es werden bewusst vernünftige und verhältnismässige Lösungen angestrebt. Dazu tragen auch angemessene Umsetzungsfristen bei. Nach Alfred Kölz, Rechtsprofessor an der Universität Zürich, ist die Volksinitiative „massvoll formuliert“.
7. Die Volksinitiative gewährt den betroffenen Menschen einen rechtlichen Anspruch auf Zugang zu Bauten, Anlagen, Einrichtungen und Dienstleistungen, die für die Öffentlichkeit bestimmt sind und vom Staat oder Privaten bereitgestellt werden. Dank der Initiative können mehr behinderte Kinder in die Normalschule integriert werden, wie es im Kanton Tessin schon heute der Fall ist.
8. Das Behindertengleichstellungsgesetz ist ein Schritt in die richtige Richtung. Es hat aber erhebliche Lücken und genügt deshalb für sich allein nicht. Schwere Mängel bestehen in den Bereichen der Schule, Aus- und Weiterbildung sowie der Arbeit. Der freie Zugang ist weiterhin Wunsch statt Wirklichkeit.
9. Das Schicksal, behindert zu werden, kann uns alle oder Personen in unserem Umfeld tagtäglich treffen – wegen eines Unfalls, einer Krankheit oder im Alter. Die Anliegen der Behinderten können darum rasch zu unseren eigenen Anliegen werden.
10. Wer JA sagt zum freien Zugang und JA zur Behinderteninitiative, sagt JA zu den behinderten Menschen als vollwertige Mitglieder unserer Gesellschaft.

Schweiz. Komitee „JA zum freien Zugang - JA zur Behinderteninitiative“

Fragen und Antworten zur Eidg. Volksabstimmung vom 18.5.03

1. Volksinitiative/Bundesverfassung

1.2. Wie lautet der Initiativtext, über den am 18.5.03 abgestimmt wird?

Die Volksinitiative verlangt eine Ergänzung der Bundesverfassung:

Art. 8 Abs. 4 BV

4. Das Gesetz sorgt für die Gleichstellung behinderter Menschen. Es sieht Massnahmen zur Beseitigung und zum Ausgleich bestehender Benachteiligungen vor. Der Zugang zu Bauten und Anlagen oder die Inanspruchnahme von Einrichtungen und Leistungen, die für die Öffentlichkeit bestimmt sind, ist soweit wirtschaftlich zumutbar gewährleistet.

1.2. Wer steht hinter der Behinderteninitiative?

Die Volksinitiative ist 1998 vom Verein „Gleiche Rechte für Behinderte“ gestartet und am 14.6.99 mit 120'455 gültigen Unterschriften eingereicht worden. Hinter dem Verein stehen 35 massgebende Behindertenorganisationen, welche für die Interessen der rund 700'000 behinderten Menschen in der Schweiz eintreten. Im 27köpfigen Initiativkomitee finden sich national bekannte, behinderte und nicht behinderte Persönlichkeiten sowie eidgenössische Parlamentarierinnen und Parlamentarier aus allen politischen Lagern, darunter auch der heutige Bundesrat Joseph Deiss. Die Volksinitiative wird heute zusätzlich von einem breitgefächerten nationalen politischen Komitee und einem Prominenten-Komitee unterstützt.

1.3. Weshalb ist die Volksinitiative nicht zurückgezogen worden? Das ist doch reine Zwängerei!

Das Behindertengleichstellungsgesetz ist zwar ein kleiner Schritt in die richtige Richtung, es genügt aber für sich allein bei weitem nicht. Freien Zugang und gleiche Rechte wie für alle anderen Menschen bietet nur die Volksinitiative. Sie ist vernünftig und wirtschaftlich zumutbar. Darum haben die Behindertenorganisationen einstimmig beschlossen, die Volksinitiative aufrechtzuerhalten. Und darum stimmen wir darüber ab. Behinderte, ältere Menschen, Eltern mit Kinderwagen und Lieferanten mit schwerer Ware haben ein Anrecht auf freien Zugang.

1.4. Eine Volksinitiative ist in einer Abstimmung ohnehin chancenlos...

Die Chancen für die Behinderteninitiative stehen gut. Wie die Abstimmung um die 4. IVG-Revision gezeigt hat, finden die Anliegen behinderter Menschen beider Bevölkerung und in den Medien grosse Zustimmung. Der freie Zugang ist übrigens auch für hunderttausende von älteren Menschen, Eltern mit Kinderwagen und Lieferanten mit schwerer Ware ein echter Fortschritt. Behinderte und Nichtbehinderte wissen, dass es um ein Grundrecht auf Teilnahme am gesellschaftlichen Leben für alle geht. Niemand soll ausgeschlossen und ausgegrenzt werden. Die grosse Mehrheit der Bevölkerung sieht die Behinderten heute als eigenständige Menschen, die ihr Leben selbst bestimmen. Die Volksinitiative sorgt dafür,

dass dieses neue Denken im Alltag auch wirklich zum Tragen kommt.

1.5. Den Behinderten wird in der Schweiz schon genug vom Staat und von Privaten geholfen.

Gemäss einer repräsentativen Meinungsumfrage in der deutsch- und französischsprachigen Schweiz sind nur 29 % der Stimmberechtigten der Ansicht, dass Behinderten heute in der Schweiz genügend geholfen werde. 98 % sind aber der Ansicht, dass Behinderte in die Arbeitswelt integriert werden sollen. Das ist heute nach wie vor in völlig ungenügender Masse der Fall, u.a. weil der freie Zugang für Behinderte nicht gewährleistet ist.

1.6. Der heutige Artikel 8 der Bundesverfassung genügt.

Dieser Artikel ist so formuliert, dass dem Gesetzgeber ein relativ weites Ermessensspielraum zur Verfügung steht. Das neue Behindertengesetz zeigt, dass man die Anliegen der Behinderten und ihrer Angehörigen nur sehr zögerlich und eher kleinmütig anerkennt und nur in wenigen Teilbereichen umsetzen will. Darum genügen weder der heutige Artikel 8 der Bundesverfassung noch das neue Gesetz. Wirkliche Verbesserungen für die Behinderten ergeben sich nur aufgrund des in der Volksinitiative verankerten freien Zugangs im umfassenden Sinn.

1.7. Die Behinderten wollen unter sich sein.

Kein Mensch fühlt sich gut, wenn er ausgeschlossen wird. Wir alle wollen – auch wenn wir nicht überall gleich viel können wie andere – als gleichwertige Menschen anerkannt werden. Menschen mit einer Behinderung sind Teil unserer Gesellschaft. Sie haben ein Recht auf Gleichstellung. Das heutige System schliesst Behinderte aus ihrem gesellschaftlichen und beruflichen Umfeld aus. Ausgrenzung ist das Hauptproblem im Behindertenbereich. Darum fordert die Volksinitiative den freien Zugang. Das ist die Lösung. Alles andere sind Scheinlösungen.

2. Behinderte/Statistiken

2.1. Was sind Behinderte?

Traditionell gilt als behindert, wer körperlich, geistig und psychisch beeinträchtigt ist. Tatsächlich behindert sind Bürgerinnen und Bürger, wenn sie von Lebensbereichen ganz oder teilweise ausgeschlossen werden. Das wird heute weltweit als Übergang vom medizinischen zum sozialen Verständnis von Behinderung bezeichnet.

2.2. Wie viele Menschen sind in der Schweiz behindert?

Gemäss Bundesrat und Studien des Schweiz. Nationalfonds ist in der Schweiz von etwa 10 % der Bevölkerung, d.h. rund 700'000 Personen, auszugehen. Von ihnen erhalten rund 180'000 wegen Erwerbsunfähigkeit eine Rente der Invalidenversicherung. Die EU gibt für ihre Mitgliedstaaten einen Behindertenanteil von 10 bis 15 % an. Laut UNO-Angaben sind rund 10 % der Weltbevölkerung behindert.

2.3 In welchen Bereichen werden Behinderte benachteiligt?

Gemäss einer Untersuchung der Dachorganisationenkonferenz der privaten Behindertenhilfe von 1998 werden Behinderte insbesondere in folgenden Bereichen

benachteiligt, herabgesetzt und ausgegrenzt: Schule und Ausbildung, Arbeit, Verkehr, Kommunikation, Bauen, Wohnen, Kultur und Freizeit, Sexualität und Familie, Versicherungen und Steuern, politische Rechte und Bürgerrechte, Medizin und Forschung.

2.4 Was heisst freier Zugang für Sehbehinderte und Blinde?

- Bank- und Postomaten mit akustischer Benutzerführung
- Internetseiten mit beschrifteten Links, Grafiken und Eingabefeldern
- Lifts mit Braillebeschriftung und akustischer Stockwerkangabe
- Fussgängerampeln mit taktilen oder akustischen Signalgebern
- Taxibenützung mit Blindenführhund
- Postschalter, die nicht nur über optische Nummernanzeigen erreichbar sind
- Treppen, Stufen und Hindernisse aller Art mit Markierungen und guter Beleuchtung
- Optisch-taktile Sicherheits- und Leitlinien
- Lesefreundliche Beschriftungen und Formulare
- Schulungsunterlagen in sehbehindertengerechter Form
- Haushaltgeräte und Unterhaltungselektronik mit ertastbaren Bedienungselementen

3. Behindertengleichstellungsgesetz

3.1. Welcher Stellenwert kommt dem Behindertengleichstellungsgesetz zu?

Auf die Einreichung der Behinderteninitiative hat der Bundesrat Ende 2000 mit dem Gesetzesentwurf für ein Behindertengleichstellungsgesetz als indirektem Gegenvorschlag reagiert. Das Gesetz verkümmerte in der parlamentarischen Beratung zu einem kleinmütigen, vorwiegend von Abwehr geprägten, allzu kurzen Schritt in die richtige Richtung. Es ist Ende 2002 verabschiedet worden. Bis am 3.4.03 läuft noch die Referendumsfrist. Die Behindertenorganisationen betrachten die Volksinitiative und das Gesetz nicht als Gegensätze, sondern als ein Ganzes. Ohne Volksinitiative bleibt der Druck nicht genügend hoch, in der Praxis wirklich etwas zugunsten der Behinderten zu machen.

3.2. Wir nehmen den Spatz (das Gesetz) und nicht die Taube auf dem Dach (Initiative)!

Das BehiG ist zwar ein wichtiger Schritt in die richtige Richtung und verbessert in gewissen Lebensbereichen die rechtliche und politische Lage der Behinderten. Es ist aber nur ein mühsam ausgehandelter Kompromiss mit vielen Schwachstellen und erheblichen Lücken. Es kennt keine Verpflichtung, bestehende Gebäude, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, innert einer gewissen Frist so anzupassen, dass auch Behinderte freien Zugang erhalten. Das Gesetz gibt den Betroffenen keinen einklagbaren Anspruch auf Zugang zu Dienstleistungen Privater, die für die Öffentlichkeit bestimmt sind.

3.3. Das neue Gesetz ist für die Behinderten besser als die Initiative.

Nein, das Gesetz ist zwar ein kleiner Schritt in die richtige Richtung. Aber es hat massive Lücken, insbesondere in den Bereichen Schule, Aus- und Weiterbildung und Arbeit. Die vorgesehenen Übergangsfristen z.B. im öffentlichen Verkehr sind viel zu lang. Der Schutz vor Benachteiligungen bei der Inanspruchnahme von privaten Leistungen (Restaurant, Coiffeur, Reisebüro usw.) ist auf das absolute Minimum beschränkt. Auch der Zugang zu Bauten und Anlagen ist nur ungenügend gewährleistet. Der Anbieter kann sich mit maximal CHF 5'000 freikaufen. Bei Neubauten und u.U. bei Renovationen muss zwar behindertengerecht gebaut werden; Verletzungen dieser Vorschriften können aber nur während des Baubewilligungsverfahrens gerügt werden. Das ist skandalös und eine Einladung zur Missachtung.

4. „Freier Zugang“

4.1. Was heisst „freier Zugang“?

Die volle Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am gesellschaftlichen Leben ist ein Grundrecht. Die Initiative hilft diesem Anliegen zum Durchbruch. Sie bringt die nötigen Verbesserungen, weil sie den Betroffenen die Möglichkeit gibt, sich gegen Ausgrenzung und Diskriminierung zu wehren. Die Initiative sieht die tatsächliche und umfassende Beseitigung der Hindernisse vor überall dort, wo es wirtschaftlich zumutbar ist.

4.2. Die Forderung nach freiem Zugang ist einseitig auf die Rollstuhl-Behinderten zugeschnitten. Andere Behinderte können davon nicht profitieren.

Das trifft nicht zu. Direkt profitieren am meisten die Körper- und Sinnesbehinderten. Der Nutzen für die psychisch und geistig Behinderten ist mehr ein indirekter. Darüber hinaus nützt die Volksinitiative den älteren Menschen, allen vorübergehend Behinderten, Eltern mit Kinderwagen und Lieferanten mit schwerer Ware. Aus diesen Gründen stehen auch alle Behindertenorganisationen vorbehaltlos hinter dieser Initiative.

4.3. Freier Zugang in der Schule ist nicht möglich.

Im Kanton Tessin wird vorgelebt, dass die Integration behinderter Kinder in Schule und Ausbildung möglich, sinnvoll und wirtschaftlich vorteilhaft ist. Dieses Beispiel kann nun mit der Annahme der Behinderteninitiative in der ganzen Schweiz Schule machen.

4.4. Behinderten ist in Sonderschulen und Heimen besser gedient.

Der typische Weg der Behinderten (Sonderschule - Heim – geschützte Werkstatt) ist keine erfreuliche Perspektive. Er ist auch wirtschaftlich teurer als die Integration. Mit dem Grundrecht auf Teilhabe, wie es die Volksinitiative verlangt, erfüllt die Schweiz eine Aufgabe, die sie im Vergleich mit dem Ausland lange vernachlässigt hat. In der Schweiz wird Gemeinsinn daran gemessen, wie wir mit den schwächeren Gliedern der Gesellschaft umgehen. Mit einem JA zur Behinderteninitiative stärken wir diese Tradition.

4.5. Welche Bauten und Anlagen sollten für Behinderte zugänglich sein?

.Alle der Öffentlichkeit offen stehenden Bauten und Anlagen wie z.B

- Verwaltungsgebäude
- Poststellen, Banken, Geldautomaten, Billetautomaten
- Strassenverkehrsanlagen, Fussgängerübergänge, Lichtsignalanlagen
- Cafés, Restaurants, Hotels
- Läden
- Schulen, Universitäten, Bibliotheken Aufführungslokale,
- Kinos, Theater, Museen,
- kirchliche und religiöse Stätten
- Sportanlagen, Schwimm- und Strandbäder,
- Zoos

4.6. Weshalb soll der öffentliche Verkehr angepasst werden. Es gibt doch spezialisierte Busse und Taxis für Behinderte.

Behinderten-Transportdienste erlauben keine selbständige und spontane Zeitplanung. Sie müssen im

voraus angefordert werden, und ihre Betriebszeiten sind wesentlich enger. Die Anpassung des öffentlichen Verkehrs kommt auch anderen Benützern wie älteren Menschen oder Eltern mit Kinderwagen zugute. Sonderlösungen sind letztlich teurer als öffentlicher Verkehr, der barrierefrei ist.

5. Kosten

5.1. Die Volksinitiative verursacht Kosten in Milliardenhöhe.

Erfahrungen z.B. aus den Kantonen Tessin (Schule) und Luzern (Bau), aus verschiedenen Schweizer Gemeinden und aus dem Ausland zeigen, dass die Kosten vertretbar sind. Das „wirtschaftlich zumutbar“ im Initiativtext beschränkt die Kosten auf ein vernünftiges Mass.

5.2. Die Initiative bläht die Sozialkosten erneut auf statt die Sozialwerke langfristig zu sichern.

Freier Zugang und Gleichstellung der Behinderten ist nicht zum Nulltarif zu haben. Die eingesetzten Gelder sind eine Investition in die Zukunft. Mit relativ kleinem Aufwand wird ein gutes Ergebnis erzielt. Nur mit der Volksinitiative können bestehende Schikanen und unnötige Barrieren (z.B. ein Drehkreuz) beseitigt werden. Die Kosten sind gering, der Nutzen dagegen gross. Die Invalidenversicherung wird erheblich entlastet. Die Annahme der VI kostet die Sozialwerke keinen Rappen, die andernorts (bei Privaten, Bund und Kantonen) anfallenden Kosten werden durch die hohen Einsparungen gerade bei den Sozialwerken mehr als wieder hereingeholt.

5.3. Die Volksinitiative ist gerade in einer Rezession wirtschaftlich nicht zu verantworten.

Sollen 700'000 Behinderte und ihre Angehörigen für die Rezession verantwortlich gemacht und noch zusätzlich bestraft und ausgegrenzt werden? Die Initiative und ihre Umsetzung sind tragbar. Das „wirtschaftlich zumutbar“ im Initiativtext beschränkt die Kosten auf ein vernünftiges Mass. Im übrigen hat eine repräsentative Arbeitsgruppe im Kanton Bern nachgewiesen, dass mit einem Modell „Teilhabe“ Kosten in der Grössenordnung von über 300 Mio Franken eingespart werden können. Eingliederung dank freiem Zugang ist billiger als Rentenzahlungen.

5.4. Weshalb soll die Initiative Kosten sparen?

Zwei Beispiele:

Ein Normalschulplatz kostet ca. 10'000 Franken pro Kind und Jahr, ein Sonderschulplatz dagegen kostet rund 50'000 Franken. Die Integration behinderter Kinder in Normalschulen ist also menschlich sinnvoller und zudem kostengünstiger, selbst wenn man die zusätzlich anfallenden Kosten für den Stützunterricht berücksichtigt.

Die Kosten der öffentlichen Hand, also der Steuerzahler, für speziell geschaffene Wohnheime und Wohnformen für Behinderte betragen ca. 50'000 Franken je Platz und Jahr. Rund 25 % der dort lebenden Behinderten sind überbetreut und könnten bei freiem Zugang auch in anderen Wohnformen leben. Daraus resultieren Einsparungen von gegen 100 Mio Franken.

5.5. Die Initiative und alle ihre Folgen sind zu teuer.

Behinderte sind nicht Kostenfaktoren, sondern Mitmenschen, die es verdienen, nicht länger behindert und benachteiligt zu werden, die es verdienen, freien Zugang zu erhalten. Die Initiative ruiniert niemanden. Das im Text enthaltene Verhältnismässigkeitsprinzip muss und wird dafür sorgen, dass Verfassungsbestimmungen keine untragbaren Folgen haben. Es wird durch unsere Formulierung „sofern wirtschaftlich zumutbar“ noch verstärkt. Es kann ausserdem nicht das Interesse der Behinderten sein, denen zu schaden, deren Dienst sie beanspruchen wollen. Im Gegenteil: Die Wirtschaft wird profitieren, Behinderte werden neue Kunden, wo sie selbständig Zugang erlangen.

6. Einsprachen/Klagen

6.1. Bringt die Einklagbarkeit der Ansprüche der Behinderten nicht eine Klageflut?

Es wird keine Prozesslawine geben, Erfahrungen z.B. aus dem Kanton Luzern (Bau), aus verschiedenen Gemeinden und aus dem Ausland zeigen dies. Wer die Justiz anruft, muss glaubhaft machen können, dass er eine Benachteiligung erlitten hat. Er wird sich deshalb nicht leichtfertig in ein solches Verfahren stürzen. Auch im Bereich der Gleichstellung Mann – Frau haben sich solche Befürchtungen als unbegründet erwiesen. Klagerechte haben aber eine wichtige Präventivfunktion.

Die Initiative will nichts Illusorisches und kein teures Paradies für die Behinderten. Sie will bloss Anstrengungen unserer Gesellschaft für ein Land ohne Barrieren. Mit einem JA zur Initiative wird es selbstverständlich, dass unsere Gesellschaft auf die Bedürfnisse der Menschen mit Behinderungen Rücksicht nimmt in einem Mass, das möglich und sinnvoll ist.

6.2. Muss nun der Richter alles entscheiden?

Die Politik hat bisher für die Gleichstellung der Behinderten zu wenig unternommen. Deshalb braucht es ein einklagbares Recht in der Verfassung. Die Justiz ist besser befähigt, gerechte Entscheide im Einzelfall zu treffen und festzulegen, was wirtschaftlich zumutbar ist. Ohne diesen wirksamen Rechtsschutz ist ein Fortschritt nicht möglich. Der Verfassungszusatz gemäss Volksinitiative schliesst diese Lücke und schafft so Vertrauen und Rechtssicherheit. Daraus ergeben sich Anpassungen des Behindertengleichstellungsgesetz und eine erwünschte Signalwirkung für die Kantone.

6.3. Behinderte verlangen Sonderrechte

Behindertengleichstellung ist nicht soziale Fürsorge, und sie schafft keine Sonderrechte. Gleichstellung ist nichts anderes als die Umsetzung verfassungsmässig garantierter Rechte. Wir verlangen die Beseitigung aller sichtbaren und unsichtbaren Barrieren.

7. Invalidenversicherung

7.1. Für die Behinderten gibt es doch die IV!

Das Gesetz über die IV geht nur auf einen beschränkten Teil der Behinderungsproblematik ein, nämlich auf die Erwerbsunfähigkeit. Das IVG kann keine Barrieren entfernen. Die Volksinitiative dagegen setzt umfassend an und sorgt für die Beseitigung der Benachteiligungen, Diskriminierungen und baulichen Hindernisse. IVG, Behindertengleichstellungsgesetz und Volksinitiative ergänzen sich also.

Von den rund 700'000 Behinderten in der Schweiz erhalten nur rund 180'000 erwerbslose

eine Invalidenrente. Fast die Hälfte der erwerbsfähigen Behinderten ist heute erwerbslos. Sie leben von Zuwendungen der öffentlichen Hand (IV, Ergänzungsleistungen, Fürsorge). Das ist ein unwürdiger und teurer Zustand. Mit der Initiative finden mehr Behinderte eine ihren Fähigkeiten angemessene Arbeit. Das ist eine praktische und sinnvolle Umsetzung des allgemein anerkannten Grundsatzes „Eingliederung vor Rente“ und spart viel Geld.

8. Sozialpolitik

8.1. Behinderte können nur schwer in die Arbeitswelt integriert werden.

Es gilt der Grundsatz der Chancengleichheit. Die Ausgrenzung, Nichtanstellung und Nichtbeförderung von Frauen wegen ihres Geschlechts ist heute rechtswidrig. Darum gibt es mehr Teilzeitstellen, mehr Krippenplätze, gleichen Lohn für gleiche Arbeit. Auch für Behinderte müssen diese Grundsätze situationsgerecht umgesetzt werden. USA, Holland und Schweden zeigen, dass die Integration behinderter ArbeitnehmerInnen möglich, sinnvoll und wirtschaftlich ist. Sie findet in diesen Ländern durchwegs die volle Unterstützung der Privatwirtschaft. Auch bei uns muss das möglich werden. Das entlastet zusätzlich die IV.

8.2. Das schweizerische soziale Netz ist dicht genug, es braucht keinen Ausbau.

In der Tat ist das soziale Netz in der Schweiz – von Ausnahmen abgesehen – gut geknüpft. Dies gilt vor allem für die Existenzsicherung. Die Möglichkeiten aber der Behinderten, sich selber zu helfen, ihr Leben selbst in die Hand zu nehmen, teilzuhaben, nicht mehr ausgeschlossen zu sein, sind immer noch ausgesprochen schlecht. Das will die Volksinitiative ändern. Nur sie bringt via einen positiven Entscheid von Volk und Ständen den freien Zugang.

9. Abstimmungskampagne

9.1. Wer bezahlt den Abstimmungskampf?

Die politische Verantwortung für die Abstimmungskampagne liegt beim politisch sehr breit zusammengesetzten Schweizerischen Komitee „JA zum freien Zugang – JA zur Behinderteninitiative“. Es zählt rund 80 eidgenössische Parlamentarier. Daneben können wir auf die Unterstützung eines Komitees von behinderten und nicht behinderten Prominenten aus Sport, Gesellschaft, Wissenschaft, Medizin und Wirtschaft zählen. Das Komitee finanziert seine Aktivitäten aus privaten Spenden und aus Sammelaktionen bei den Behindertenorganisationen speziell für diesen Zweck. Diese leisten überdies einen hohen Einsatz über ihre zehntausenden von Mitgliedern und Angehörigen.

9.2. Wieviele Millionen Franken Spendengelder setzen Sie zweckentfremdet für den Abstimmungskampf ein?

Wir können für die gesamte Kampagne gut eine Million Franken einsetzen. Das ist für einen nationalen Abstimmungskampf in allen Kantonen und in drei Sprachen nicht besonders viel. Die Behindertenorganisationen entscheiden selber, welche finanziellen Mittel sie aufgrund ihrer Statuten einsetzen können. Sie leisten überdies einen hohen Einsatz über ihre zehntausenden von Mitgliedern und Angehörigen.

9.3. Die für einen sinnlosen Abstimmungskampf verschwendeten Gelder hätten Sie gescheiter für die Behinderten direkt eingesetzt...

Das ist reine Demagogie. Der Abstimmungskampf für unsere Volksinitiative dient einem Grundrecht aller behinderter Menschen. Er dient auch deren Angehörigen. Niemand ist vor einer vorübergehenden oder permanenten Behinderung gefeit. Darum dient der Abstimmungskampf letztlich allen.

10. Varia

10.1. Ist es vorgesehen, geistig behinderten Menschen das Stimm- und Wahlrecht zu geben?

Die geltende Bundesverfassung bestimmt in Art. 136, dass Personen, die wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt sind, von der Ausübung der politischen Rechte ausgeschlossen sind. Daran wird die Volksinitiative nichts ändern.